

Verfahren bei Whistleblowing-Meldungen

ZUSAMMENFASSUNG



Seit 2017 hat die BSCCB in Stezzano und Meitingen Whistleblowing-Kanäle zur Meldung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten eingerichtet.

Ab Juli 2023 wurde die Whistleblowing-Anweisung der BSCCB (P029) aktualisiert, wodurch ein größerer Schutz für den Whistleblower eingeführt wurde – in Übereinstimmung mit der europäischen Richtlinie 2019/1937 und deren Umsetzung in Italien mit dem Gesetzesdekret Nr. 24/2023 und in Deutschland mit dem Whistleblower-Schutzgesetz.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Wie kann ich eine Meldung über BSCCB S.p.A. machen?

Die **Global Central Function Internal Audit von Brembo N.V.** ist als autonome Abteilung für die Verwaltung des internen Whistleblowing-Kanals zuständig. Das Personal ist speziell für die Betreuung des Whistleblowing-Kanals geschult. Der Chief Internal Audit Officer, hat die Aufgabe, Whistleblowing-Meldungen von denjenigen, die mit BSCCB S.p.A. in Beziehung stehen, entgegenzunehmen.

Die Meldungen können sowohl schriftlich als auch mündlich, einschließlich anonym erfolgen, und zwar über:

- die Web-Plattform [Legality Whistleblowing](#)
- die Legality Whistleblowing Mobile App



Diese neue Plattform garantiert durch computergestützte Methoden und Verschlüsselungstools in noch höherem Maße die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der beteiligten Personen sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Unterlagen.

Wie kann ich eine Meldung über die BSCCB GmbH machen?

Die deutsche **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** ist die verantwortliche Person für die Verwaltung des internen Whistleblowing-Kanals, der welche für die Entgegennahme von Meldungen von allen Personen, die mit der BSCCB GmbH in Verbindung stehen, zuständig ist.

Meldungen können an die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** durch

- Mündliche Berichte an die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)**;
- Per Post oder persönlich (verschlossener Umschlag mit dem Vermerk "streng vertraulich" an die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** - H S K | Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu Händen von Rechtsanwalt Herrn Prof. Dr. Sandmann, Steingasse 13, 86150 Augsburg (Deutschland);
- E-Mail (service@hsk-arbeitsrecht.de);

Was sind die Grundsätze der Whistleblowing-Kanäle?

- Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Identität des Whistleblowers und der an der Meldung beteiligten Personen
- IT-Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeitsverpflichtung
- Schutz des Whistleblowers vor jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen

Wer kann eine Meldung einreichen?

Jede Person, die mit der Tätigkeit der BSCCB-Gruppe in Verbindung steht, wie Angestellte und Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden, Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen.

Was kann gemeldet werden?

- Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Tätigkeit der BSCCB-Gruppe
- Verstöße gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der BSCCB S.p.A. gemäß dem italienischen Gesetzesdekret 231/01
- Verstöße gegen andere Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren der BSCCB-Unternehmen

Die Aktualisierung der BSCCB-Whistleblowing-Anweisung (P029) wurde von unserem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 genehmigt.

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

1. VERFAHRENSWEISE FÜR WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN BEI BSCCB S.p.A.

Diese Anweisung zielt darauf ab, interne Meldewege der Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes Group in Stezzano und in Meitingen (im Folgenden gemeinsam "BSCCB") gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 und dem Gesetzesdekret 24/2023¹ sowie dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern² einzurichten und zu regeln, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und der erwähnten Person sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Dokumentation zu gewährleisten. Dieser Meldeweg trägt nicht nur zur Einhaltung spezifischer Vorschriften bei, sondern auch zur Stärkung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Verantwortung sowie des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gruppe BSCCB.

Dieses Dokument zielt unter anderem darauf ab, den Verwaltungsprozess der Whistleblowing-Anweisung (Rückmeldung, Überprüfung und Analyse) zu regeln und sicherzustellen, dass dies auf die Art und Weise und innerhalb der Fristen geschieht, die von der jeweils geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes wendet diese Anweisung in Bezug auf alle Meldungen an, die bei BSCCB über den eigens eingerichteten Meldekanal gemäß den italienischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften eingehen, um die Einhaltung der Werte und Grundsätze von BSCCB zu gewährleisten. Es versteht sich jedoch, wie in dieser Anweisung beschrieben, dass:

- i. die Global Central Function Internal Audit (siehe Absatz 7.1 in Anhang 1) von Brembo N.V. in der Person des Chief Internal Audit Officer mit der Verwaltung des internen Berichtsweges betraut ist, der die Aufgabe hat, alle Whistleblowing-Meldungen von allen, die mit BSCCB S.p.A. in Verbindung stehen, entgegenzunehmen - **Beschreibung in Anhang 1**;
- ii. die deutsche Interne Meldestelle (Ombudsperson) ist mit der Verwaltung des internen Meldekanals betraut, der die Aufgabe hat, alle Meldungen über Missstände von allen Personen entgegenzunehmen, die mit der BSCCB GmbH in Verbindung stehen - **siehe Anhang 2**.

Unbeschadet des Vorstehenden wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, Meldungen über den lokalen internen Kanal der BSCCB oder alternativ über den Meldungskanal einer der Muttergesellschaften (z. B. Brembo N.V. oder SGL Carbon SE) zu übermitteln, im Ermessen des Hinweisgebers liegt. **Darüber hinaus wird die Möglichkeit anerkannt, dass der Hinweisgeber externe Meldungskanäle nutzt**, die von den Behörden der einzelnen Länder eingerichtet wurden.

Um eine möglichst breite Verbreitung zu gewährleisten, wird dieses Verfahren auf der Website (www.carbonceramicbrakes.com) und dem Intranetportal von BSCCB veröffentlicht und die Mitteilung wurde durch die Veröffentlichung der Nachrichten in den Unternehmens-Dashboards verbreitet.

2. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

ANAC: Nationale Anti-Korruptions-Behörde (in Italien).

Muttergesellschaft: Brembo N.V. und/oder SGL Carbon Se.

BSCCB: Gruppe Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes.

CIAO: Chief Internal Audit Officer der Muttergesellschaft Brembo N.V..

¹ Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, und zur Festlegung von Vorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden

² Das Whistleblower-Schutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, und zur Festlegung von Vorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden.

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

Facilitator: eine natürliche Person, die einen Whistleblower im Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte.

GCF Internal Audit: Globale Zentralfunktion Internal Audit Brembo N.V..

Informationen über Verstöße: Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über begangene Verstöße oder solche, die aufgrund von Tatsachen in der BSCCB-Gruppe vorkommen könnten, sowie Elemente, die sich auf Handlungen zur Unterlassung solcher Verstöße beziehen.

MOGC: **BSCCB S.p.A.** Organisatorisches Verwaltungs- und Kontrollmodell, das in Italien mit dem Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001 eingeführt wurde, das eine Regelung für die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen für bestimmte Arten von Verstößen vorsieht; dieses Dokument wurde durch einen Beschluss des Verwaltungsrats von Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes S.p.A. angenommen und in Anbetracht der nachfolgenden Gesetzesreformen geändert.

Meldekanal: Interner Meldekanal, der von BSCCB S.p.A. mit IT-Modalitäten implementiert wurde, die Verschlüsselungstools zur Gewährleistung der Vertraulichkeitsverpflichtung umfassen und über folgende Kanäle zugänglich sind:

- Webplattform „Legality Whistleblowing“, oder
- Mobile App „Legality Whistleblowing“.

Supervisory Committee (OdV): BSCCB S.p.A. externes Aufsichtsorgan der BSCCB S.p.A. ("Organismo di Vigilanza") und ist ein vom Verwaltungsrat der Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes S.p.A. ernanntes institutionelles Organ, das die Aufgabe hat, das Funktionieren und die Einhaltung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells zu überwachen. Die Mitglieder erfüllen die Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit, persönliche Integrität, Professionalität und Kompetenz sowie die Fähigkeit zur ständigen Überwachung im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01.

Interne Meldestelle (*Ombudsperson*): Institutioneller Vertreter des Informationskanals der Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes GmbH, mit der Aufgabe, alle eingehenden Meldungen von Personen, die mit der deutschen Unternehmenssituation in Verbindung stehen, als engagierter, externer und unabhängiger Berater vorab zu prüfen und zu bewerten.

Betroffene Person: eine natürliche oder juristische Person, die in der Meldung als eine Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht.

Whistleblower: natürliche oder juristische Person, die die Meldung einreicht.

Plattform: Software, die zur Verwaltung des Meldekanals verwendet wird (in Italien), das ein spezielles Register umfasst, in dem alle Informationen zu Meldungen nachhaltig und vertraulich gespeichert werden. Meldungen zu Verstößen gegen Vorschriften der Europäischen Union sind eindeutig als solche gekennzeichnet.

Rückmeldung: Information des Hinweisgebers, über die geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen.

Vergeltung: jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn nur versucht oder angedroht, das durch die Meldung ausgelöst wurde und das dem Hinweisgeber einen unfairen Schaden zufügt oder direkt oder indirekt

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

zufügen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entlassung oder Suspendierung, Verhängung von Geldstrafen, Degradierung, Vorenthaltung einer Beförderung, negative Beurteilung, schriftliche Verwarnung, Versetzung in ein anderes Büro oder an einen anderen Standort, Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung, Verleumdung oder üble Nachrede, vorzeitige Kündigung von Lieferverträgen für Waren oder Dienstleistungen oder Entzug einer Lizenz.

Follow-up: Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Richtigkeit der in der Meldung gemachten Anschuldigungen und der ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.

Whistleblowing / Bericht: die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße und mögliche Verstöße.

Verstöße: Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der BSCCB-Gruppe, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der **BSCCB**-Gruppe selbst schaden, wie in Abschnitt 7.4 definiert.

Vorstand der Direktoren: Vorstand der Direktoren der BSCCB.

3. VERBREITUNG

Das vorliegende Verfahren ist so weit wie möglich zu verbreiten.

Zu diesem Zweck wird es veröffentlicht auf:

- BSCCB-Intranet BSCCB-Intranet – [Legal, Compliance & Corporate Affairs](#)

Der Compliance-Beauftragte der BSCCB, der die Innenrevision der GCF Brembo N.V. und die Interne Meldestelle (Ombudsperson) unterstützt, ist für die Aktualisierung dieses Verfahrens zuständig.

4. REFERENZDOKUMENTE

Titel	Link
Code of Business Conduct and Ethics	BSCCB Intranet - Legal, Compliance & Corporate Affairs
Anti-Bribery Code of Conduct	BSCCB Intranet - Legal, Compliance & Corporate Affairs
Organizational, Management and Control Model of Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes S.p.A.	BSCCB Intranet - Legal, Compliance & Corporate Affairs

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

5. DOKUMENTENHISTORIE

Datum der Erstellung	Revision	Kurze Beschreibung der Änderung / Modifikation
12.12.2017	00	Erste Ausgabe
26.11.2017	01	Aktualisiert gemäß der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679
23.07.2021	02	Angepasst an das neue Privacy Compliance System der BSCCB Gruppe, wie vom Verwaltungsrat am 06.05.2021 genehmigt
25.07.2022	03	Aktualisiert entsprechend dem neuen Whistleblowing-Kanal - per Hand - für Meldungen von BSCCB-Mitarbeitern an die ODV, wie vom Verwaltungsrat am 25.07.2022 genehmigt
26.07.2023	04	Aktualisiert gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 und dem Gesetzesdekret 24/2023 sowie dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern, das vom Verwaltungsrat am 26.07.2023 genehmigt wurde
24.04.2024	05	Update im Lichte der Umwandlung der Firma Brembo S.p.A. in Brembo N.V. (24. April 2024)
22.10.2025	06	Aktualisierung und Überarbeitung der Kapitel 7.1, 7.2, 7.4, 8.2 und des neuen Kapitels 8.4 „Anonyme Meldungen“ sowie Aktualisierung der Kanäle der Interne Meldestelle (Ombudsperson).

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

ANHANG 1 - Verfahrensweise für Whistleblowing-Meldungen bei BSCCB S.p.A.

6. VERANTWORTUNGSMATRIX

Verantwortungsart		GCF Internal Audit Brembo N.V.	ODV Involviert für Berichte, die die BSCCB S.p.A. betreffen MOGC*	BSCCB Compliance Function	Zuständige Stelle Wird bei Bedarf und mit Zustimmung des Hinweisgebers hinzugezogen
Sicherstellung der Aktualisierung, Aufbewahrung und Verbreitung dieses Verfahrens	Hauptverantwortung			X	
	Unterstützende Verantwortung	X			
Sicherstellung der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Meldewegen gemäß Gesetzesdekret 24/2023	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung			X	
Sicherstellung des Empfangs, der Registrierung und der Empfangsbestätigung der Meldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung				
Vorläufige Bewertung der eingegangenen Meldungen und des Zuständigkeitsbereichs	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Weiterverfolgung der Meldung durch Überprüfungen und etwaige interne Untersuchungen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung des Abschlusses der Meldung und der Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung der Vertraulichkeitsverpflichtung	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Gewährleistung des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen und anderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Hinweisgebers gemäß Gesetzesdekret 24/2023	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X

7. ARBEITSABLÄUFE

7.1 Interne Meldekanäle

BSCCB S.p.A. hat einen internen Meldekanal mit IT-Methoden implementiert, die Verschlüsselungswerkzeuge zur Verfügung stellen, um die Verpflichtung zur Vertraulichkeit (siehe Abschnitt 8.1) über den Kanal zu gewährleisten, der über folgende Kanäle zugänglich ist:

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

- Webplattform "Legality Whistleblowing";
- App Mobile "Legality Whistleblowing".

Meldungen können über diese Plattform sowohl schriftlich als auch mündlich, einschließlich anonym, erfolgen. Der Hinweisgeber kann auch ein direktes Treffen mit dem Chief Internal Audit Officer der Muttergesellschaft Brembo N.V. beantragen, indem er eine schriftliche oder mündliche Nachricht auf der Plattform hinterlässt. Die Meldung wird dann mit Zustimmung des Hinweisgebers auf der Plattform registriert, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten.

Wird eine Meldung an andere Stellen als die für die Verwaltung des Kanals zuständige Stelle (Brembo N.V. GCF Internal Audit) weitergeleitet, gilt Folgendes:

- Die empfangende Stelle/Funktion muss die Meldung so schnell wie möglich (in jedem Fall innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt) an Brembo N.V. GCF Internal Audit weiterleiten, ohne selbstständig Überprüfungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Der Hinweisgeber muss darüber informiert werden, dass die Meldung an die interne Revision von Brembo N.V. GCF weitergeleitet wurde.
- Wer eine solche Meldung erhält, muss die strengste Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten, einschließlich der Identität der beteiligten Personen (Hinweisgeber, gemeldete Person oder jede andere in der Meldung erwähnte Person).

Darüber hinaus ist es im Falle von Meldungen, die außerhalb des von Brembo N.V. GCF Internal Audit verwalteten Meldekanals eingehen, Aufgabe von Brembo N.V. GCF Internal Audit, diese Meldung in den oben genannten Kanal einzugeben und zu versuchen, dem Hinweisgeber nach Möglichkeit alle durch die Vorschriften vorgesehenen Schutzgarantien zu gewähren, entsprechend den Mitteln, die der Meldende zur Übermittlung der Meldung verwendet hat.

Technische Informationen entnehmen Sie bitte der Anleitung auf der Plattform.

7.2 Mit der Verwaltung des Kanals betraute Person

Die Verwaltung des internen Meldekanals wird der Innenrevision von Brembo N.V. GCF anvertraut, die als unabhängige Stelle mit speziell geschultem Personal auch für die Verwaltung des internen Meldekanals von BSCCB S.p.A. zuständig ist.

Um dem Hinweisgeber alle vorgesehenen Garantien zu bieten, werden, wenn die interne Revision von Brembo N.V. GCF einen Interessenkonflikt in Bezug auf eine bestimmte Meldung feststellt (z. B. weil sie selbst beteiligt ist), der Verwaltungsrat (in Person des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden) und der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich über den Konfliktstatus informiert und nehmen daher nicht an der Überprüfung teil. Bezieht sich der Verstoß auf die Tätigkeit eines Mitglieds des Verwaltungsrats, wird die Meldung nach Eingang bei der Innenrevision von Brembo N.V. GCF an den Vorstand der Muttergesellschaft weitergeleitet.

7.3 Whistleblowers³

Meldungen können von Personen gemacht werden, die mit der Geschäftstätigkeit von BSCCB in Verbindung stehen, wie z.B.: Angestellte der BSCCB-Gruppe; Selbständige, Mitarbeiter, Freiberufler und Berater; Angestellte oder Mitarbeiter von Lieferanten, Auftragnehmern oder Subunternehmern; Kunden; Freiwillige und Praktikanten; Aktionäre und Personen, die Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen innehaben.

³ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023.

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

7.4 Gegenstand der Meldung

Der Meldung können Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit BSCCB-Aktivitäten in den folgenden Bereichen zugrunde liegen:

- Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung aus triftigen Gründen, die die Anwendung bestimmter nationaler oder EU-Vorschriften betrifft oder behindert, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der BSCCB schaden⁴;
- Verstöße gegen das organisatorische Management- und Kontrollmodell der BSCCB gemäß Leg. Dekret 231/01⁵;
- Verstöße gegen andere Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren des Unternehmens, für die ein Meldekanal vorgesehen ist (z.B. und nicht ausschließlich Ethikkodex, Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, Datenschutzpolitik, Kodex der grundlegenden Arbeitsbedingungen);
- jedes andere (mutmaßliche) Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten, die auf vernünftigen Gründen beruhen und das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der BSCCB schädigen (auch durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Situationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt, dem Funktionieren öffentlicher Dienste oder eines Unternehmens aufgrund unangemessener Handlungen oder Unterlassungen, Betrug, anderer Unregelmäßigkeiten und unangemessenen Verhaltens, sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Aggression am Arbeitsplatz.

Das öffentliche Interesse gilt auch dann als beeinträchtigt oder anderweitig gefährdet, wenn das (vermutete) Fehlverhalten oder die Unregelmäßigkeit in Form schwerwiegender oder umfangreicher Handlungen oder Unterlassungen erfolgt, die sich nicht ausschließlich auf persönliche Interessen beziehen und Teil eines Musters sind oder struktureller Natur sind.

Es ist zu beachten, dass Audio-/Videoaufzeichnungen des Reporters oder Dritter den Bericht NICHT stützen dürfen, da sie gemäß den Datenschutzbestimmungen nicht verwendet werden können.

Die Meldungen werden innerhalb der Fristen bearbeitet, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind⁶.

8. PRINCIPLES OF REFERENCE IN BSCCB

8.1 Verpflichtung zur Vertraulichkeit ⁷

Die Meldungen dürfen von den Verantwortlichen des Kanals ausschließlich zur Weiterverfolgung verwendet werden, wobei es ausdrücklich verboten ist, die Identität des Hinweisgebers preiszugeben.

Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht an andere Personen als die mit der Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Meldungen beauftragten Personen weitergegeben werden.

Auch die Identität der betroffenen Personen und der in der Meldung genannten Personen unterliegt demselben Schutz, so dass dieselben Vertraulichkeitsgarantien anerkannt werden.

⁴ Es handelt sich insbesondere um:

a) Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften in Form von Straftaten in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen

b) Verstöße gegen europäische Bestimmungen in Form von: i) Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen; ii) Handlungen und Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen; iii) Handlungen und Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den vorgenannten Bereichen untergraben;;

c) Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften in Form von: i) verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen; ii) erheblichen rechtswidrigen Handlungen gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 oder Verstößen gegen Organisationsmodelle und Management.

⁵ Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001: Regelung der Verwaltungshaftung juristischer Personen

⁶ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 2, Abs. 1 a) des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

⁷ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 12 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den BSCCB-internen institutionellen Organen allgemeine Informationen zu den eingegangenen Berichten auf der Grundlage der Bestimmungen von Abschnitt 11 „Periodische Berichterstattung“ zur Verfügung zu stellen.

Falls die Identität des Whistleblowers gemäß gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung durch die zuständigen Behörden oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren offengelegt werden muss, wird der Whistleblower über eine solche Offenlegung informiert, es sei denn, diese Offenlegung würde die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren behindern. Die Benachrichtigung des Whistleblowers erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe für die Offenlegung.

8.2 Schutz des Whistleblowers

Vergeltungsmaßnahmen erleiden und wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschützt⁸, darunter beispielsweise die Regelung der Nichtigkeit von Vergeltungsmaßnahmen, die möglicherweise unter Verletzung dieses Verbots ergriffen werden.

Der Schutz gilt auch für Meldehelfer, Kollegen des Hinweisgebers und Personen mit demselben beruflichen Hintergrund, die mit dem Hinweisgeber durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Bindung bis zum vierten Grad verbunden sind, sowie für Unternehmen, die im Besitz des Hinweisgebers sind⁹.

Darüber hinaus gibt es spezielle Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Whistleblower, unter anderem durch die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) für die italienischen Berichte. Insbesondere kann der Whistleblower die Unterstützung und Beratung von Einrichtungen des dritten Sektors kostenlos in Anspruch nehmen und die Vergeltungsmaßnahmen, die er seiner Meinung nach erlitten hat, der ANAC mitteilen, damit Maßnahmen ergriffen werden können¹⁰.

Das Unternehmen wird einen Whistleblower nicht benachteiligen, wenn er einen Verstoß unter den folgenden kumulativen Bedingungen öffentlich macht:

- a) der Whistleblower geht aus triftigen Gründen davon aus, dass die gemeldeten Informationen zum Verstoß zum Zeitpunkt der öffentlichen Offenlegung sachlich richtig sind;
- b) der Whistleblower den Verstoß vor der öffentlichen Bekanntgabe oder der zuständigen externen Behörde gemeldet hat; und
- c) der Whistleblower geht auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Informationen aus triftigen Gründen davon aus, dass die Untersuchung des Verstoßes unzureichend voranschreitet.

Es wird davon ausgegangen, dass der in diesem Absatz vorgesehene Schutz für den Whistleblower nicht gilt, wenn sich nach Überprüfung herausstellt, dass der Bericht vom Anwendungsbereich des oben beschriebenen Verfahrens selbst (Abschnitt 7.4) ausgeschlossen ist, weil sie beispielsweise aus persönlichem Interesse oder aufgrund von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Disziplin des Arbeitsverhältnisses oder dem Verhältnis zu Vorgesetzten oder anderen Kollegen erfolgt ist.

8.3 Schutz vor böswilligen Meldungen

Der im vorstehenden Absatz genannte Schutz gilt nur, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen.

Wird die straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers für die Straftatbestände der Verleumdung oder üblen Nachrede, des vorsätzlichen Fehlverhaltens oder der groben Fahrlässigkeit festgestellt, ist der Schutz nicht mehr gewährleistet und der Hinweisgeber kann disziplinarisch bestraft werden¹¹.

⁸ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 17 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

⁹ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

¹⁰ Für weitere Informationen wird auf Art. 18 und 19 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen.

¹¹ Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 6, Abs. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

8.4 Anonyme Meldungen

Die Plattform ermöglicht auch anonyme Meldungen. Es ist jedoch zu beachten, dass anonyme Meldungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie ordnungsgemäß begründet und durch sachliche Elemente untermauert sind, einschließlich aller nützlichen Elemente, die es der internen Revision von Brembo N.V. GCF ermöglichen, die Meldung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

9 MANAGEMENT VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN BEI BSCCB S.P.A.

9.1 Senden und Empfangen von Meldungen

Der Bericht muss über die Plattform nach vorheriger Registrierung des Benutzers übermittelt werden. Über das Nachrichtensystem der Plattform wird dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang des Berichts eine Empfangsbestätigung zugesandt.

Die Angaben zum Nutzer sind in der Meldung nicht sichtbar, da die Nutzer als „Meldungsmanager“ (Leiter der internen Revision und Assistent der internen Revision des GCF) identifiziert werden, wodurch die Identität des Hinweisgebers verschleiert wird.

Bei nicht anonymen Meldungen kann der Leiter der internen Revision, sofern dies für die Fortsetzung der Überprüfung unbedingt erforderlich ist, die Identität des Hinweisgebers einsehen, der automatisch über die Plattform informiert wird.

9.2 Vorläufige Bewertung des Berichts

Alle Meldungen werden vom Chief Internal Audit Officer einer vorläufigen Bewertung unterzogen:

- prüfen, ob die eingegangenen Informationen in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fallen; andernfalls wird dem Hinweisgeber umgehend geantwortet und die Meldung archiviert;
- zu prüfen, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Modells der Verwaltungs- und Kontrollorganisation im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01 fällt; in diesem Fall wird die Meldung über die Plattform auch dem Überwachungsausschuss der BSCCB S.p.A. mitgeteilt, der als das für die Verwaltung solcher Meldungen zuständige Subjekt Zugang zum Inhalt der Meldung haben kann;
- zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für weitere Überprüfungen gegeben sind: falls Ergänzungen und/oder Klarstellungen erforderlich sind, kann der Hinweisgeber ebenfalls über die Plattform kontaktiert werden; falls keine Reaktion erfolgt, wird die Meldung zu den Akten gelegt, wobei dem Hinweisgeber eine rechtzeitige Antwort gegeben wird.

9.3 Interne Überprüfung nach Erstellung des Berichts und Follow-up

Wenn nach der vorläufigen Bewertung Elemente der Unbegründetheit des Berichts festgestellt werden, wird dessen Archivierung angeordnet und dem Hinweisgeber eine Rückmeldung gegeben.

Sind die Voraussetzungen für ein Vorgehen erfüllt, wird eine interne Überprüfung durchgeführt. Die Überprüfung muss von qualifiziertem Personal durchgeführt werden und kann daher, je nach den erforderlichen Fähigkeiten, andere Mitglieder der GCF Internal Audit direkt einbeziehen; die Einbeziehung anderer Personen innerhalb von BSCCB S.p.A. oder Brembo N.V. (die konzerninterne Dienstleistungen im Namen von BSCCB S.p.A. erbringen) oder von externen Personen mit spezifischen Fähigkeiten und/oder Verantwortlichkeiten in die Überprüfung ist nur nach vorheriger Information des Whistleblowers möglich.

Der Chief Internal Audit Officer bewertet von Zeit zu Zeit, welche Informationen der Meldung mit den anderen beteiligten Stellen geteilt werden müssen, und zwar ausschließlich zum Zweck der Überprüfung und immer über die Plattform; falls es notwendig ist, auch die Identität des Hinweisgebers zu teilen, ist seine Genehmigung erforderlich.

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

Während der Überprüfung unterhält sich der Chief Internal Audit Officer mit dem Hinweisgeber und kann eine Einbeziehung verlangen.

Die betreffende Person kann angehört werden oder wird auf ihren Wunsch hin angehört, auch durch ein papiergestütztes Verfahren, durch den Erwerb von schriftlichen Beobachtungen und Dokumenten, möglicherweise durch Kontaktaufnahme mit dem Whistleblower, ebenfalls über die Plattform.

Nach Abschluss der Überprüfungsphase werden die Ergebnisse nach dem Need-to-know-Prinzip an die Leiter der betroffenen Funktionen weitergegeben, d. h. gegebenenfalls an den unmittelbaren Vorgesetzten, der für die Bewertung und Umsetzung etwaiger Aktionspläne (falls erforderlich) und/oder anderer zu ergreifender Maßnahmen verantwortlich ist.

9.4 Abschluss des Berichts

Das nach Eingang der Meldung eingeleitete Verfahren muss mit einer Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung abgeschlossen werden.

Falls die damit verbundene Bewertung und Analyse notwendigerweise mehr als drei Monate in Anspruch nimmt, muss dies dem Hinweisgeber unverzüglich mitgeteilt werden, wobei die Gründe dafür anzugeben sind und auf jeden Fall eine Aktualisierung über den Fortschritt der Untersuchung und die geplanten Abschlusszeiten.

Es versteht sich von selbst, dass jede Meldung sorgfältig behandelt wird, wobei das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen, das Ergebnis der Untersuchungen und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen bewertet werden.

9.5 Ablage von Dokumenten

Die Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bericht sowie der Informationsfluss mit den an der Untersuchung beteiligten Stellen werden ausschließlich innerhalb der Plattform verwaltet und gespeichert, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Bestimmungen von Art. 14 des Gesetzesdekrets 24/2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Falle einer schriftlichen Meldung immer noch möglich ist, diese mit Zustimmung des Betroffenen durch Registrierung auf einem geeigneten Gerät oder durch einen detaillierten Bericht oder ein Protokoll aufzubewahren.

Die Berichte und die dazugehörige Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, auf jeden Fall aber nicht länger als fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Hinweisgeber über das endgültige Ergebnis der Meldung informiert wurde.

9.6 Regelmäßige Berichterstattung

Der Chief Internal Audit Officer erstellt einen allgemeinen und regelmäßigen Bericht über die über die Plattform eingegangenen Meldungen, ohne Informationen, aus denen die Identität des Whistleblowers und der betroffenen Person abgeleitet werden kann.

Dieser Bericht wird regelmäßig einmal pro Jahr an die BSCCB S.p.A gesendet (Geschäftsführung und BSCCB-Aufsichtsausschuss).

10 EXTERNER BERICHTSWEG FÜR BSCCB S.P.A

Der in Italien ansässige Hinweisgeber kann auch eine externe Meldung bei der ANAC einreichen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, darunter:

- der interne Meldeweg ist nicht aktiv oder entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften;
- der Whistleblower hat bereits eine interne Meldung eingereicht, die nicht weiterverfolgt wurde;

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

- der Hinweisgeber hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass die gleiche Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte;
 - der Hinweisgeber hat Gründe für die Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder eindeutige Bedrohung des öffentlichen Interesses darstellen könnte.
- Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem italienischen Gesetzesdekret 24/2023 und den ANAC-Leitlinien¹².

11 REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Empfang und der Verwaltung der Berichte erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

¹² Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden - Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen.

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

Anhang 2 - Verfahrensweise für Whistleblowing-Meldungen bei BSCCB GmbH

12 VERANTWORTUNGSMATRIX

Verantwortungsart		Interne Meldstelle (Ombuds- person)	ODV Involviert für Berichte, die die BSCCB S.p.A. betreffen MOGC*	BSCCB Compliance Function	Zuständige Stelle Wird bei Bedarf und mit Zustimmung des Hinweisgebers hinzugezogen
Sicherstellung der Aktualisierung, Aufbewahrung und Verbreitung dieses Verfahrens	Hauptverantwortung			X	
	Unterstützende Verantwortung	X			
Sicherstellung der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Meldewegen gemäß Whistleblower Protection Act	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung			X	
Sicherstellung des Empfangs, der Registrierung und der Empfangsbestätigung der Meldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung				
Vorläufige Bewertung der eingegangenen Meldungen und des Zuständigkeitsbereichs	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Weiterverfolgung der Meldung durch Überprüfungen und etwaige interne Untersuchungen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung des Abschlusses der Meldung und der Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung der Vertraulichkeits- verpflichtung	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Gewährleistung des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen und anderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Hinweisgebers gemäß Whistleblower Protection Act	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

13 BETRIEBSVERFAHREN

13.1 Interne Meldewege

Berichte über Verstöße müssen über den Kanal der **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** an die BSCCB GmbH gerichtet werden:

- Mündliche Berichte an die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)**;
- Per Post oder persönlich (verschlossener Umschlag mit dem Vermerk "streng vertraulich" an die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** - H S K | Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu Händen von Rechtsanwalt Herrn Prof. Dr. Sandmann, Steingasse 13, 86150 Augsburg (Deutschland);
- E-Mail (service@hsk-arbeitsrecht.de);

Mündliche Whistleblowing-Meldungen werden in einem speziellen Formular festgehalten, das von der meldenden Person unterzeichnet wird.

13.2 Whistleblowers¹³

Meldungen können von Personen erstattet werden, die mit der Geschäftstätigkeit von BSCCB in Verbindung stehen, wie z. B.: Angestellte der BSCCB-Gruppe; Selbstständige, Mitarbeiter, Freiberufler und Berater; Angestellte oder Mitarbeiter von Lieferanten, Auftragnehmern oder Subunternehmern; Kunden; Freiwillige und Praktikanten; Aktionäre und Personen, die Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen innehaben.

13.3 Gegenstand des Berichts

Die Meldung kann Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der BSCCB in den folgenden Bereichen betreffen:

- Verstöße gegen spezifische nationale oder EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der BSCCB schaden¹⁴;
- Verstöße gegen das organisatorische Management- und Kontrollmodell der BSCCB gemäß Leg. Dekret 231/01¹⁵;
- Verstöße gegen andere Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren des Unternehmens, für die ein Meldekanal vorgesehen ist (z.B. und nicht ausschließlich Ethikkodex, Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, Datenschutzpolitik, Kodex der grundlegenden Arbeitsbedingungen).

Die Meldungen werden innerhalb der Fristen bearbeitet, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind¹⁶.

¹³ Weitere Einzelheiten finden Sie in des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower Protection Act).

¹⁴ Im Einzelnen sind dies:

a) Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften in Form von Straftaten in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen

b) Verstöße gegen europäische Bestimmungen in Form von: i) Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen; ii) Handlungen und Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen; iii) Handlungen und Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den vorgenannten Bereichen untergraben;

c) Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften in Form von: i) verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen; ii) erheblichen rechtswidrigen Handlungen gemäß Gesetzesdekret 231/2001 oder Verstößen gegen Organisationsmodelle und Management oder gemäß dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern.

¹⁵ Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001: Disziplinierung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen

¹⁶ Weitere Einzelheiten finden Sie in Art. 1 des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower Protection Act)

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

14 GRUNDSÄTZE DER REFERENZ IN DER BSCCB

Alle über die oben genannten Kommunikationskanäle eingegangenen Berichte sollten genügend Informationen enthalten, die durch detaillierte und sachliche Elemente gestützt werden, um eine angemessene Bewertung der Zuverlässigkeit zu ermöglichen und die damit verbundenen Überprüfungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internen Regeln einzuleiten.

14.1 Sicherstellung der Anonymität

Alle Geschäftsfunktionen innerhalb der BSCCB oder des dritten Spezialisten, die an der Entgegennahme und Bearbeitung von Berichten beteiligt sind, müssen die absolute Vertraulichkeit und Anonymität der Personen gewährleisten, die die Berichte erstellen.

Es ist zu beachten, dass die Übermittlung von Informationen durch den Whistleblower an externe Meldestellen nur in Fällen zulässig ist, die in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) geregelt sind. Bleibt der Whistleblower in diesem Rahmen, muss er keine Nachteile durch BSCCB befürchten.

14.2 Bösgläubige Meldungen

BSCCB erwartet von seinen Mitarbeitern auf allen Ebenen, dass sie an der Aufrechterhaltung eines Klimas des gegenseitigen Respekts für die Würde, die Integrität und den Ruf jeder einzelnen Person innerhalb des Unternehmens mitwirken. BSCCB duldet kein beleidigendes oder verleumderisches zwischenmenschliches Verhalten.

Dementsprechend sorgt die **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** für einen angemessenen Schutz vor bösgläubigen Meldungen, indem sie Maßnahmen gegen ein solches Verhalten ergreift und die Parteien informiert, die von Meldungen betroffen sind, die sich als bösgläubig erweisen.

14.3 Anonyme Berichte

Anonyme Berichte sind nur dann zulässig, wenn sie detailliert und mit Fakten belegt sind.

15 VERWALTUNG VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN IN DER BSCCB GMBH

Um die Meldung der betreffenden Angelegenheiten zu fördern, richtet die BSCCB GmbH die oben genannten Kommunikationskanäle ein, die in der so genannten **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** festgelegt sind, die für die Entgegennahme solcher Meldungen von allen Personen, die mit der BSCCB GmbH verbunden sind, eingerichtet ist.

15.1 Aufzeichnung von Berichten

Sie **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** muss außerdem:

- jeden eingegangenen Bericht in einer speziellen Datenbank erfassen;
- die Informationen zu jedem Bericht in das "Berichtsblatt" eintragen, das im Archiv der **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** abgelegt und archiviert werden muss.

15.2 Vorläufige Prüfung und Bewertung

Alle Berichte, die sich auf die fraglichen Angelegenheiten beziehen, erhalten eine fristgerechte Eingangsantwort und werden von der **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** einer Vorprüfung und Bewertung unterzogen.

Ziel der Vorprüfung ist es, die rechtlichen und faktischen Grundlagen des Berichts zu beurteilen, um zu entscheiden, ob weitere Beurteilungen erforderlich sind und wie kompetent der Bericht ist.

Whistleblowing Reports Procedure	
P 029	Revision: 06

Anschließend beginnt die Phase der Vorabprüfung und -bewertung, in der **Interne Meldestelle (Ombudsperson)** alle erforderlichen Elemente sammeln muss, um:

- 1) dem Aufsichtsausschuss der BSCCB S.p.A. unverzüglich die relevanten Meldungen zu übermitteln, die sich auf Verstöße gegen den Ethikkodex, den Antikorruptionskodex oder auf Verstöße im Rahmen des Modells der Verwaltungs- und Kontrollorganisation im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01 beziehen;
- 2) die Meldungen, die sich nicht auf den Ethikkodex, den Antikorruptionskodex oder das Organisationsmodell für Management und Kontrolle auswirken, nach Zustimmung der meldenden Parteien an interne zuständige Stellen mit spezifischen Kompetenzen und/oder Zuständigkeiten für die Überprüfung innerhalb der BSCCB GmbH weiterleiten.

16 REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Die Interne Meldestelle (Ombudsstelle) sorgt für den Berichtsfluss, die sogenannte Datenbank der eingegangenen Meldungen, in der alle eingegangenen Meldungen und ihr aktueller Bearbeitungsstand aufgeführt sind.

Dieser Bericht wird einmal jährlich dem Aufsichtsrat der BSCCB S.p.A. vorgelegt, wenn er sich auf Meldungen im Sinne von Absatz 15.2.(1) bezieht, und in jedem Fall auch dem Verwaltungsrat der BSCCB GmbH. Die Meldungen enthalten keine Angaben zur Identität der meldenden Parteien, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor.

17. VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Die im Rahmen dieses Whistleblowing-Meldeverfahrens erhobenen Daten werden von der **internen Meldestelle (Ombudsperson)** und der BSCCB GmbH in ihrer Rolle als für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß der Europäischen Verordnung 679/2016 (im Folgenden "Verordnung") über den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.

Mögliche personenbezogene Daten, die im Rahmen von Whistleblowing-Meldungen anerkannt werden (wie Name, Vorname, Kontaktdaten und Inhalt der Whistleblowing-Meldung), werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, d. h. so lange, wie es für die Analyse des mutmaßlichen Verstoßes und die Beendigung des entsprechenden Verfahrens erforderlich ist.

Besonders persönliche Daten werden wie folgt behandelt:

- für Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern und innerhalb der in diesem Verfahren festgelegten Grenzen; mit oder ohne Hilfe elektronischer Medien und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und der geltenden nationalen Vorschriften, des neuen deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG);
- nur durch die **interne Meldestelle (Ombudsperson)** der BSCCB GmbH sowie durch andere Unternehmensfunktionen, die mit der Prüfung und Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen betraut sind, mit Hilfe elektronischer oder manueller Systeme und gemäß den Grundsätzen der Fairness, Integrität und Transparenz, die in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgeschrieben sind, sowie unter Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Personen durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten;
- für die oben genannte Verarbeitung personenbezogener Daten ist keine Einwilligung erforderlich, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ist;
- Personenbezogene Daten werden nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt;
- Personenbezogene Daten werden erforderlichenfalls an die zuständigen Behörden weitergegeben und nicht verbreitet;
- die Bereitstellung personenbezogener Daten ist fakultativ, und die eventuelle Nichtbereitstellung derselben, führt zur Einstufung als anonymer Bericht und wird nur dann berücksichtigt, wenn eine ausführliche und durch Fakten untermauerte Erklärung abgegeben wird.

Whistleblowing Reports Procedure		
P 029	Revision: 06	

Die betroffene Person hat die in der Verordnung (Artikel 15-21) vorgesehenen Rechte in Bezug auf die dort vorgesehene Verarbeitung von Daten, indem sie sich an den Datenschutzbeauftragten (DSB) unter den folgenden Adressen wendet, einschließlich des Rechts, eine Beschwerde bei der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde (für Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes GmbH Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht) einzureichen, oder bei der Datenschutzbehörde des Landes, in dem die betroffene Person lebt, arbeitet oder in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, mit der einzigen Ausnahme der Einschränkung, die das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorsieht und die besagt, dass im Falle der Ausübung dieser Rechte eine reale und greifbare Verletzung der Vertraulichkeit und Anonymität der Person, die den Verstoß meldet, entstehen könnte:

- für die BSCCB GmbH durch Übersendung eines Einschreibens an die juristische Adresse des Unternehmens (Data Controller) Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes GmbH, mit Sitz in Meitingen, Werner-von-Siemens-Straße n.18 - 86405, Telefonnummer +49 8271 83-3546.
- Kontaktangaben des Datenschutzbeauftragten: privacy@bsccb.com, Tel: +39 02 303560000